

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau

Änderung vom 27. Mai 1997

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1997<sup>1)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Geleisebaus wird wie folgt geändert (Änderung Geltungsbereich):

## *Art. 2*

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

<sup>2</sup> Von den Bestimmungen über die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 3 Abs. 3 GAV) sind ausgenommen die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis.

<sup>3</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten, im Anhang in Normalschrift gedruckten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Geleisebau- und Bahnunterhaltsarbeiten ausführen.

<sup>4</sup> Für Inkasso, die Verwaltung und die Verwendung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 3 Abs. 3 GAV) ist der Paritätische Vollzugsfonds bzw. der Paritätische Bildungsfonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes zuständig.

<sup>5</sup> Der Vollzugsfonds bzw. Bildungsfonds ist berechtigt, alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

## *Art. 3*

Über die Beiträge an den Vollzugsfonds und den Bildungsfonds ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alljährlich eine Abrechnung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom BIGA aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der AVE hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das BIGA kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

<sup>1)</sup> BBl 1997 I 1464

II

Folgende geänderte Bestimmung des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1997<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages wird allgemeinverbindlich erklärt:<sup>2)</sup>

*Art. 3 Weiterführung des Parifonds und Ablösung durch den Vollzugs- und Bildungsfonds*

III

Diese Änderung tritt am 16. Juni 1997 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

27. Mai 1997

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Koller  
Der Bundeskanzler: Couchepin

9022

<sup>1)</sup> BBl 1997 I 1464

<sup>2)</sup> Der Text der geänderten Bestimmung zu diesem Beschluss wird im BBl nicht veröffentlicht. Separatabzüge können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau Änderung vom 27. Mai 1997**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1997
Date	
Data	
Seite	633-634
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 291

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.